

# Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten



**DEUTSCHE  
PFANDBRIEFBANK**

## **I. Einleitung**

Als internationaler Finanzdienstleister, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Emittent von Wertpapieren muss die Deutsche Pfandbriefbank AG (nachfolgend „pbb“ genannt) ebenso wie alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (gemeinsam mit der pbb der „pbb Konzern“) jederzeit in der Lage sein, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, die die Interessen eines Kunden, eines Investors, ihrer Aktionäre, die pbb selbst oder sonstige Dritte beeinträchtigen, zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die sich aus diesen Interessenkonflikten potentiell ergebenden Risiken zu vermeiden oder jedenfalls zu minimieren. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der pbb lassen sich Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen jedoch nicht immer komplett ausschließen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erläutert das vorliegende Dokument die getroffenen Vorkehrungen der pbb zur Identifikation und Handhabung von Interessenkonflikten. Soweit sich identifizierte drohende oder tatsächliche Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht durch eingeleitete Maßnahmen und Verfahren lösen lassen, wird die pbb diese offenlegen, um den hiervon betroffenen Personen so eine informierte Entscheidung zu ermöglichen.

## **II. Art, Herkunft und Beispiele möglicher Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte können in vielen Zusammenhängen auftreten und dies insbesondere dann, wenn die Interessen einer Partei denen einer anderen Partei entgegenstehen. Sie können sowohl auf persönlicher als auch auf Unternehmensseite und aus einer Vielzahl verschiedenster Situationen bzw. Beziehungen entstehen. Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden des pbb Konzerns sowie auch pbb-intern (z.B. zwischen einzelnen Bereichen) ergeben.

Unter Berücksichtigung persönlicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Beziehungen und Interessen außerhalb der beruflichen Verpflichtung, die einen Einfluss auf das aktuelle berufliche Verhalten oder Entscheidungen haben können, können bspw. folgende gegenwärtige, vergangene oder zukünftige Umstände Interessenkonflikte hervorrufen:

- wirtschaftliche Interessen,
- Nebentätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen,
- politischer Einfluss oder politische Beziehungen,
- Organmandate (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer o.ä.) bei Kunden, Wettbewerbern oder sonstigen Dritten sowie interne Mandate und Rolle(n) innerhalb des pbb Konzerns,
- persönliche oder berufliche Beziehungen mit Mitarbeitern oder Organmitgliedern des pbb Konzerns, mit Aktionären, Investoren, Kunden oder Wettbewerbern der pbb,
- private Immobilien-, Finanzierungs- oder andere Geschäfte (insbesondere mit Kunden oder Wettbewerbern des pbb Konzerns),
- persönliche Geschäfte in Zusammenhang mit Wertpapieren (insbesondere von relevanten Personen gemäß MaComp),
- Geschäfte des pbb Konzerns mit persönlich oder familiär eng verbundenen Personen,
- persönliche oder berufliche Beziehungen mit einschlägigen externen Interessenträgern (z. B. Verbindung mit wesentlichen Lieferanten, Abschlussprüfern, Beratungsunternehmen oder anderen Dienstleistungsanbietern),



**DEUTSCHE  
PFANDBRIEFBANK**

- Besitz von Anteilen (Aktien oder Schuldtiteln) an der pbb oder Inanspruchnahme von privaten Konten, Darlehen oder anderen Leistungen des pbb Konzerns (Konflikt unabhängig von angemessenen Geringfügigkeitsschwellen o.ä. möglich) und
- sonstige private Interessen/Entscheidungen, die eine objektive Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen können.

Interessenkonflikte auf Ebene des pbb Konzerns könnten bspw. ferner entstehen im Zusammenhang mit:

- Beziehungen zwischen verschiedenen Unternehmen oder Bereichen des pbb Konzerns mit unterschiedlichen Mandaten und Strategien, wie z.B. zwischen verschiedenen Teams im Rahmen der Immobilienfinanzierung, wenn diese unterschiedlichen Kunden Finanzierungen für dasselbe Objekt anbieten, sowie zwischen den Bereichen Immobilienfinanzierung, pbb invest und O&C (Originate & Cooperate) und zu bzw. zwischen deren jeweiligen Kunden, Fonds und Investoren,
- der Rolle der pbb als Konsorte/Konsortialführer,
- Gebührenvereinbarungen in Bezug auf Dienstleistungen, die von einer Gesellschaft des pbb Konzerns für eine Dritte Partei, z.B. einen Kunden oder ein anderes Unternehmen, erbracht werden,
- Vergütung der Mitarbeiter bzw. das Vergütungssystem generell, inkl. Zuwendungen wie geldwerte Vorteile und sonstige Anreize,
- Vertriebsvorgaben,
- Annahme von Geschenken, Einladungen und Bewirtungen aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit,
- Zuwendungen, jegliche Vorteile, Vergünstigungen oder Anreize wie bspw. Kredite oder sonstige finanzielle Vorteile,
- Gelegenheiten, Gewinne oder Einkommen zu generieren, zu erhalten oder zu erhöhen,
- Gelegenheiten, Verluste oder Kosten zu vermeiden oder zu reduzieren,
- Erbringung von Wertpapier- und Wertpapiernebenleistungen, einschließlich solcher, die durch Zuwendungen, Vergütungen und andere Anreizstrukturen verursacht werden,
- Erlangung von nicht öffentlich bekannten Informationen,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten, insbesondere dem Interesse des pbb Konzerns an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener (emittierter) Finanzprodukte, sowie
- der Gründung weiterer Geschäftsbereiche, unterschiedlicher Strategien, Produkte etc. des pbb Konzerns.

### **III. Maßnahmen zur Mitigierung von Interessenkonflikten**

Der pbb Konzern hat organisatorische Vorkehrungen geschaffen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu managen, zu vermeiden bzw. zu minimieren. So ist unter anderem unter der direkten Verantwortung des Risikovorstands der pbb eine Compliance-Funktion eingerichtet, die von den Handels-, Abwicklungs- und sonstigen Geschäftsabteilungen unabhängig ist und ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben kann. Neben der Verpflichtung jedes einzelnen Mitarbeiters des pbb Konzerns, Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. wenn unvermeidbar, diese angemessen zu bewältigen und gemäß den vorstehenden Regelungen zu melden, hat die Compliance-Funktion unter anderem die Aufgabe, die im pbb Konzern geltenden Grundsätze zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten zu spezifizieren. Zudem obliegt ihr die Kontrolle der Identifikation, Vermeidung



**DEUTSCHE  
PFANDBRIEFBANK**

bzw. Minimierung und des Managements von Interessenkonflikten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Kundeninteressen.

Insbesondere dienen die folgenden Maßnahmen der Mitigierung:

- Compliance obliegt als unabhängigem Bereich die ständige Überwachung möglicher Interessenkonflikte, die Erfassung von Konflikten in der Interessenskonflikt-Matrix sowie die Mitwirkung bei der Identifikation potentieller Interessenskonflikte,
- Führung von Insiderlisten gemäß Art. 18 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) zur Überwachung sensibler (Insider-)Informationen sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen (sog. Insidergeschäfte), Verhinderung der unerlaubten Weitergabe von Insiderinformationen,
- Regeln und Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung, ebenso bzgl. der Annahme von Einladungen und Geschenken,
- Regelungen und Vorgaben bzgl. der Offenlegung von Mitarbeitergeschäften sowie sog. „directors' dealings“ (inkl. Vorstand) an Compliance und eine entsprechende Überwachung, insbesondere für Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können (sog. Mitarbeiter mit besonderer Funktion) inkl. des Führens einer Watch- und Restricted-List zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte,
- keine Gewährung von Krediten an Mitarbeiter und/oder Organmitglieder sowie deren Familienangehörige,
- Einrichtung und Sicherstellung eines strengen Allokationsprozesses mit klaren, eindeutigen Kriterien für die Verteilung der Aufträge zwischen den Finanzierungs-Vertriebseinheiten, O&C sowie pbb invest,
- Einrichtung einer neutralen Stelle und eines Ausschusses, der den Verteilungsprozess überwacht und dessen Unabhängigkeit gewährleistet,
- Einrichtung und Erhaltung von getrennten Vertraulichkeitsbereichen (Chinese Walls) sowie weitere geeignete organisatorische Vorkehrungen wie bspw. die funktionale/ räumliche Trennung von Vertraulichkeitsbereichen (z.B. Kundenhandel und Eigengeschäft), Schaffung von Zutrittsbeschränkungen und die Regelung von Zugriffsberechtigungen auf Daten,
- Regelungen bzgl. des bereichsüberschreitenden Informationsflusses (Chinese Walls und ggf. Wall Crossing) sowie Beschränkung der Weitergabe von Informationen auf das erforderliche Maß (Need-to-know-Prinzip),
- Übertragung von Aufgaben oder Transaktionen, die zu einem Konflikt führen können, grundsätzlich an unterschiedliche Bereiche bzw. Personen,
- im Einzelfall Abstandnehmen von einem Geschäft,
- Sicherstellung, dass Mitarbeiter, die auch außerhalb des pbb Konzerns tätig sind, innerhalb des pbb Konzerns bezüglich dieser anderen Tätigkeiten keinen unangemessenen Einfluss ausüben,
- Implementierung eines NPP-Prozesses inkl. Einbezug relevanter Fachbereiche bei der Konzeption eines neuen Produktes,
- Festlegung und regelmäßige Prüfung der Vergütungsgrundsätze in den Vergütungsregelungen des pbb Konzerns, ebenso Vertriebsvorgaben,
- Regelmäßige sowie anlassbezogene Schulungs-/Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter,
- Ständige Überprüfung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und Kontrollen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Interessenkonflikten, sowie
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches es Mitarbeitern und Kunden des pbb Konzerns ermöglicht, Hinweise auf Rechtsverstöße, betrügerisches und unethisches Verhalten abzugeben.



**DEUTSCHE  
PFANDBRIEFBANK**

Trotz zuvor genannten Vorkehrungen und Maßnahmen kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass ein Interessenkonflikt nicht ausreichend vermieden oder mitigiert werden kann und damit das Risiko einer Schädigung von Kunden- oder Drittinteressen besteht. Soweit sich Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht restlos durch geeignete Maßnahmen und Verfahren lösen lassen, wird der pbb Konzern diese betroffenen Kunden gegenüber offenlegen. Der pbb Konzern ist jedoch nicht verpflichtet, wesentliche Eigeninteressen oder Interessen ihrer Mitarbeiter offenzulegen, soweit die organisatorischen Maßnahmen ausreichen, das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Eine Offenlegung ist zudem untersagt, wenn und soweit dadurch Insiderinformationen i.S.d. MMVO weitergegeben oder das Bankgeheimnis oder anderweitig geltende Vertraulichkeitsvereinbarungen verletzt würden.

Alternativ hat der pbb Konzern die Möglichkeit, in solchen Fällen von dem Geschäft Abstand zu nehmen, welches den Konflikt verursacht.

Grundsätzlich werden potenzielle Interessenkonflikte frühestmöglich identifiziert und durch die oben genannten Maßnahmen mitigiert. Sollten die Vorkehrungen nicht wirksam genug sein, wird der Interessenkonflikt eskaliert, so bspw. im Fall, dass die Bereiche pbb invest oder O&C betroffen sind, dem für den jeweils betroffenen Fonds bzw. der jeweils betroffenen Kooperation eingerichteten Anlageausschuss offengelegt und es werden geeignete Maßnahmen zur Beilegung des Interessenskonflikts ergriffen.